

# Amtliche Bekanntmachung

## SATZUNG

### **der Gemeinde Dambeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern ( KV M-V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVO BL.S.29) zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.Juli 1998 (GVO BL.S 634) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 1. Juni 1993 ( GVOBl. M-V S. 522 ) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Dambeck am **08.02.2001** und nach Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" vom 6. 2. 1962 (BGB1. I S. 153) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 12. 1985 (BGB1. I S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. 8 .1990 (BGB1. I S. 889) Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt III; Nr. 1) - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

#### **§ 2**

##### **Steuerbefreiungen**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

oder

2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## **§ 6 Steuersatz / Steuermaßstab**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen in Sinne des § 33 der Gewerbeordnung
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100 Euro
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 60 Euro
  - c)
2. an anderen Aufstellungsorten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50 Euro
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
3. Das Aufstellen von Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben  
300 Euro

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

## § 8

### Steuermeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steuermeldung nach § 8 zuwider handelt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1993 außer Kraft.

Dambeck, d. 20.06.2001  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S. 634) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### Genehmigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. 1993 S. 522), berichtigt durch Gesetz vom 04.11.1993, genehmigt und gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust mit Genehmigung vom 11.06.2001 als angezeigt zur Kenntnis genommen.

ausgehängt am: 01.07.01 durch: .....

abgenommen am: 11.06.01 durch: .....